



VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE AMTSHILFE IN

STEUERSACHEN MIT DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

(STEUERAMTSHILFEGESETZ-UK; AHG-UK)

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 5. Februar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Anlass der Vorlage	5
1.1 Steuerabkommen mit dem Vereinigten Königreich	5
1.2 Steuerinformationsübereinkommen (TIEA-UK)	6
1.3 Regierungsvereinbarung („Memorandum of Understanding“)	6
1.4 Bericht und Antrag zu den Staatsverträgen	7
2. Schwerpunkte der Vorlage	8
2.1 Zur Struktur des Gesetzes	8
2.2 Informationsaustausch in Steuersachen	9
2.3 Amtshilfe- und Compliance-Programm	9
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
4. Regierungsvorlage	30

Beilage:

- TIEA-UK (englisch und deutsch)
- MoU (englisch und deutsch, noch nicht endgültig genehmigte Übersetzung)
- Gemeinsame Erklärung (englisch und deutsch, noch nicht endgültig genehmigte Übersetzung)

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein und das Vereinigte Königreich (UK) haben am 11. August 2009 ein Steuerkooperationsabkommen geschlossen, das einem umfassenden Ansatz folgt. Es enthält neben einem Übereinkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen (TIEA-UK) eine Vereinbarung (MoU), welche ein von der britischen Steuerbehörde HMRC vorzusehendes spezielles Offenlegungsprogramm (Liechtenstein Disclosure Facility, LDF) und ein von Liechtenstein einzuführendes Amtshilfe- und Complianceprogramm vorsieht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Erfüllung der im TIEA-UK und im MoU enthaltenen liechtensteinischen Verpflichtungen zur Leistung von Amtshilfe sichergestellt. Das MoU legt fest, dass Liechtenstein die erforderliche Umsetzungsgesetzgebung innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung zu erlassen hat. Neben einem im TIEA festgelegten Informationsaustausch auf Anfrage gemäss dem geltenden OECD-Standard ist das Verfahren zu regeln, mit welchem sichergestellt werden soll, dass bis zum Ablauf des Programms im Jahr 2015 alle in UK steuerpflichtigen Personen, welche die vom MoU erfassten Dienstleistungen auf dem Finanzplatz Liechtenstein in Anspruch nehmen, ihren steuerlichen Pflichten gegenüber dem Vereinigten Königreich nachkommen. Das Gesetz regelt namentlich die Durchführung eines Mitteilungsverfahrens, Bestätigungsverfahrens, Prüfungsverfahrens und Kontrollverfahrens, dem die liechtensteinischen Finanzintermediäre unterstellt werden.

Der Gesetzesentwurf wurde von einer von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ressorts Präsidium erarbeitet, der Vertreter des Ressorts Justiz, des Bankenverbandes, der Treuhändervereinigung und der Hochschule Liechtenstein sowie ein Experte angehörten.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 15. Dezember 2009

RA 2009/2847-1720

P

1. ANLASS DER VORLAGE

1.1 Steuerabkommen mit dem Vereinigten Königreich

Am 11. August 2009 haben Liechtenstein und das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland ein Übereinkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen geschlossen (im Folgenden als „TIEA-UK“ bezeichnet). Gleichentags hat die liechtensteinische Regierung mit der britischen Steuerbehörde, „Her Majesty’s Revenue and Customs“ (HMRC), in der Form eines Memorandum of Understanding eine Vereinbarung betreffend die Kooperation in Steuersachen getroffen (im Folgenden „Regierungsvereinbarung (MoU)“ genannt). TIEA-UK und Regierungsvereinbarung (MoU) bedürfen der Umsetzung ins nationale Recht, was auf Seiten Liechtensteins durch das vorliegende Steueramtshilfegesetz-UK erfolgen soll.

Der Gesetzesentwurf wurde von einer von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ressorts Präsidium erarbeitet, der Vertreter des Ressorts Justiz, des Bankenverbandes, der Treuhändervereinigung und der Hochschule Liechtenstein sowie ein Experte angehörten.

1.2 Steuerinformationsübereinkommen (TIEA-UK)

Das TIEA-UK entspricht im Wesentlichen dem Modellabkommen der OECD und weicht auch nicht wesentlich von dem bereits mit den USA abgeschlossenen Steuerinformationsabkommen (TIEA-USA) ab. Hervorzuheben sind besondere Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Regierungsvereinbarung (MoU) zum Schutz der Kundeninteressen vereinbart werden konnten. Solche bestehen insbesondere in Bezug auf die zeitliche Anwendbarkeit des Übereinkommens und spezifische Ablehnungsgründe für Amtshilfeersuchen.

1.3 Regierungsvereinbarung („Memorandum of Understanding“)

Mit der Regierungsvereinbarung (MoU) betreten sowohl das Vereinigte Königreich (UK) als auch Liechtenstein Neuland im Bereich der Steuerkooperation. Während das TIEA-UK im Wesentlichen den OECD-Standard bei der Steueramts-hilfe realisiert (d.h. Information auf Anfrage unter definierten Voraussetzungen), beschreitet die Regierungsvereinbarung neue Wege. Im Kern geht es darum, dass beide Vertragsstaaten je eine wesentliche Pflicht übernehmen: das Vereinigte Königreich verpflichtet sich, für UK-Kunden mit liechtensteinischen Vermögensinteressen ein besonders attraktives Steueroffenlegungsprogramm („Liechtenstein Disclosure Facility“ LDF) zur Verfügung zu stellen, um diesen die allenfalls notwendige Bereinigung ihrer steuerlichen Situation zu erleichtern. Im Gegenzug verpflichtet sich Liechtenstein, im nationalen Recht ein Amtshilfe- und Compliance-Programm vorzusehen, mit dessen Hilfe dafür gesorgt werden soll, dass bis zum Ablauf des Programms im Jahr 2015 die im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Personen ihren steuerlichen Pflichten in Bezug auf Vermögenswerte mit Liechtensteinbezug nachkommen.

Das liechtensteinspezifische Offenlegungsprogramm LDF ist von der britischen Steuerbehörde HMRC auf 1. September 2009 in Kraft gesetzt worden und wird

auch bereits genutzt. Dieses Offenlegungsprogramm, dessen Grundzüge in Anhang 7 der Regierungsvereinbarung (MoU) festgelegt sind, gibt britischen Steuerpflichtigen mit Vermögensinteressen in Liechtenstein die Möglichkeit, ihre gesamten Vermögenswerte offen zu legen und unter günstigen Bedingungen im Vereinigten Königreich zu versteuern. Die Steuerpflichtigen können dabei von kürzeren Veranlagungszeiten und einer geringeren Strafsteuer profitieren als sie in nationalen britischen Offenlegungsprogrammen gelten. Zudem besteht auch die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung, welche insbesondere in Erbschaftsfällen vorteilhaft sein kann.

Zu betonen ist, dass das liechtensteinische Offenlegungsprogramm nicht nur für bereits bestehende Kunden des liechtensteinischen Finanzplatzes offen steht, sondern auch für Neukunden. Damit wird ein Anreiz für im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Personen geschaffen, Vermögen nach Liechtenstein zu transferieren oder eine entsprechende gesellschaftsrechtliche Struktur in Liechtenstein aufzubauen.

Damit Liechtenstein seinen Teil der Vereinbarung erfüllen kann, ist die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes und namentlich der Bestimmungen über das steuerliche Amtshilfe- und Compliance Programm erforderlich.

1.4 Bericht und Antrag zu den Staatsverträgen

TIEA-UK und Regierungsvereinbarung (MoU) unterliegen gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verfassung der Genehmigung des Landtages. Die Regierung wird den Inhalt dieser zwischenstaatlichen Verträge in einem ausführlichen Bericht und Antrag zu Händen des Hohen Landtages detailliert darlegen, in welchem dem Parlament auch – nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens – das vorliegende Gesetz zur Behandlung unterbreitet werden wird.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Zur Struktur des Gesetzes

Das Steueramtshilfegesetz-UK ist systematisch in folgende vier Abschnitte eingeteilt:

- 1. Abschnitt Zweck und Geltungsbereich
- 2. Abschnitt Informationsaustausch in Steuersachen
- 3. Abschnitt Amtshilfe und Compliance-Programm
- 4. Abschnitt Schlussbestimmung

Zudem gibt es einen Anhang, in welchem der im Gesetz verwendete Begriff des "Nutzungsrechts an relevantem Vermögen" definiert wird.

Der 1. Abschnitt regelt den Zweck und den Geltungsbereich des Gesetzes. Er macht deutlich, dass mit diesem Gesetz zwei zwischenstaatliche Vereinbarungen umgesetzt werden, nämlich zum einen das Übereinkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen, welches einem klassischen TIEA entspricht; zum andern die mit HRMC geschlossene Regierungsvereinbarung (MOU), welche im Wesentlichen das Amtshilfe- und Compliance-Programm umschreibt.

Der 2. Abschnitt ist dem Informationsaustausch in Steuersachen (TIEA) gewidmet. Wesentlich ist, dass im Steueramtshilfegesetz-UK nur solche Fragen geregelt werden müssen, die nicht bereits vom (allgemeinen) Gesetz über die Internationale Amtshilfe in Steuersachen abgedeckt sind, das parallel zum vorliegenden Erlass erarbeitet worden ist und sich derzeit ebenfalls in Vernehmlassung befindet.

Der 3. Abschnitt über das Amtshilfe- und Compliance-Programm bildet den inhaltlichen Schwerpunkt der Vorlage. Dort sind die Einzelheiten zum Mitteilungsverfahren, Bestätigungsverfahren, Prüfungsverfahren und Kontrollverfahren geregelt, welche das steuerliche Amtshilfe- und Compliance-Programm bilden.

Der 4. Abschnitt schliesslich enthält eine Schlussbestimmung über das differenzierte Inkrafttreten und – mit Blick auf die zeitliche Befristung des Amtshilfe- und Compliance-Programmes – Ausserkrafttreten der einzelnen Gesetzesbestimmungen.

2.2 Informationsaustausch in Steuersachen

Der Informationsaustausch in Steuersachen richtet sich grundsätzlich nach dem (noch im Entwurfsstadium stehenden) Gesetz über die Internationale Amtshilfe in Steuersachen (Art. 3). Hervorzuheben sind indessen die besonderen Ablehnungsgründe des Art. 5 des vorliegenden UK-Gesetzes. Das TIEA-UK soll – von Ausnahmefällen abgesehen – bis zum April 2015 nicht auf Personen anwendbar sein, welche gemäss der Regierungsvereinbarung (MoU) zu einer freiwilligen Selbstdeklaration berechtigt sind.

Bestehende und neue Kunden können bis zum 31. März 2015 von besonderen Schutzbestimmungen profitieren, die auch für Kunden gelten, die nicht (oder noch nicht) an einem Offenlegungsprogramm teilnehmen wollen. Voraussetzung ist allerdings, dass gegen solche Kunden keine steuerstrafrechtliche Untersuchung läuft.

2.3 Amtshilfe- und Compliance-Programm

Die Bestimmungen des 3. Abschnitts des Gesetzes (Art. 8 bis 22) beinhalten die spezifischen – und in dieser Art neuen – Bestimmungen über das Amtshilfe- und Compliance-Programm. Dieses bildet das liechtensteinische Gegenstück zum

britischen Steueroffenlegungsverfahren, das Steuerpflichtigen mit Vermögenswerten in Liechtenstein angeboten wird ("Liechtenstein Disclosure Facility", LDF). Während das Steueroffenlegungsverfahren als Teil des britischen Rechts von den dortigen Behörden anzuwenden und durchzuführen ist, ist es Sache Liechtensteins, das korrespondierende Amtshilfe- und Compliance-Programm gesetzlich zu regeln und in der Folge vertragsgemäss durchzuführen.

Von zentraler Bedeutung ist die Pflicht der liechtensteinischen Finanzintermediäre, die im Vereinigten Königreich mutmasslich steuerpflichtigen Personen zu identifizieren. Nach erfolgter Identifikation hat der Finanzintermediär dem Kunden mitzuteilen, dass dieser bestimmte Obliegenheiten hat, indem er nämlich:

- den Finanzintermediär davon überzeugt, dass der Kunde im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig ist, oder
- dass er dem Finanzintermediär Belege vorlegt, die zeigen, dass der Kunde seine Steuerpflicht erfüllt hat, oder
- dass er in ein Steueroffenlegungsprogramm eintritt und auf diese Weise "steuercompliant" werden wird.

Entscheidet sich der Kunde für keine der drei Optionen (oder führt er diese nicht gehörig aus), so ist der Finanzintermediär grundsätzlich verpflichtet, seine Dienstleistungen gegenüber diesem Kunden innert bestimmter Fristen einzustellen. Würde eine solche Einstellung jedoch für den liechtensteinischen Finanzintermediär zu schwerwiegenden rechtlichen Problemen führen, kann er die Durchführung eines Prüfungsverfahrens beantragen. Der von der liechtensteinischen Regierung eingesetzte Prüfungsausschuss wird dann dem Finanzintermediär Weisung erteilen, welche Massnahmen der Finanzintermediär in Bezug auf das bestehende Mandat zu ergreifen hat. Als Massnahmen kommen die Einstellung der Dienstleistung binnen einer angemessenen Frist in Betracht, aber auch der Abzug oder Einbehalt von Steuern oder Bussen in Bezug auf das Vermögen

des ausländischen Kunden oder andere Massnahmen, die geeignet sind, beim betroffenen Kunden wirtschaftliche Anreize für die Erfüllung seiner Steuerpflicht zu setzen.

Wesentlich ist, dass die vom Prüfungsausschuss erteilten Weisungen in Verfügungsform ergehen und selbstverständlich rechtsmittelfähig sind. Das Verfahren folgt den Grundsätzen des LVG.

Schliesslich umfasst das Amtshilfe- und Compliance-Programm auch ein Kontrollverfahren, welches die Einhaltung der Bestimmungen des Programms gewährleisten soll. Es sind Kontrollen durch unabhängige Prüfer vorgesehen, die Kontrollberichte zu Händen des Prüfungsausschusses erstellen.

Da das Amtshilfe- und Compliance-Programm ein gemäss Regierungsvereinbarung (MoU) auf fünf Jahre befristetes Programm darstellt, sind in der Schlussbestimmung entsprechende Ausserkraftsetzungsbestimmungen vorgesehen.

Für Einzelheiten zu den Bestimmungen über das Amtshilfe- und Compliance-Programm wird auf die nachstehenden Erläuterungen zu den entsprechenden Gesetzesbestimmungen (Art. 8 ff.) verwiesen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1

Dieses Gesetz dient der Durchführung des TIEA-UK und der Regierungsvereinbarung (MoU), die am 11. August 2009 abgeschlossen worden sind.

Zu Art. 2

Auch der Geltungsbereich des Gesetzes betrifft den Anwendungsbereich beider oben erwähnten zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Das Gesetz regelt zum einen den Informationsaustausch in Steuersachen mit dem Vereinigten König-

reich, zum anderen regelt es das steuerliche Amtshilfe- und Compliance-Programm. Hervorzuheben ist, dass dieses Programm gemäss der Regierungsvereinbarung (MoU) zeitlich befristet ist. Es gilt grundsätzlich bis zum 31. März 2015, wobei bestimmte Vorschriften im Sinne der ordentlichen Durchführung des Programms auch noch für eine definierte Zeit danach in Kraft stehen müssen (vgl. die Erläuterungen zur Inkrafttretensbestimmung des Art. 27).

Zu Art. 3

Diese Bestimmung sieht die subsidiäre Geltung des Gesetzes über die Internationale Amtshilfe in Steuersachen vor. Dieses (allgemeine) Steueramtshilfegesetz, das sich derzeit ebenfalls in Vernehmlassung befindet, soll gelten, sofern das UK-spezifische Gesetz es nicht anders bestimmt. Die Art. 4 bis 7 zeigen, dass es nur weniger Abweichungen vom (allgemeinen) Steueramtshilfegesetz bedarf. Diese betreffen neben den spezifischen Begriffsbestimmungen die besonderen Ablehnungsgründe, gewisse zusätzliche Regelungen betreffend Informationen aus dem Geheimbereich und den zeitlichen Geltungsbereich, wo mit Blick auf das befristete Amtshilfe- und Compliance-Programm Sonderbestimmungen geboten sind.

Zu Art. 4

Bei den Begriffsbestimmungen ist zu regeln, was unter der „formellen Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung“ (Bst. a) und unter einem „liechtensteinischen Vermögenswert“ zu verstehen ist. Beide Begriffe werden in Art. 5 verwendet und bedürfen der eindeutigen Definition. Diese folgt den Vorgaben des Übereinkommens (Art. 4 Ziff. 1 Bst. g und Art. 6 Ziff. 1 Bst. f (ii) TIEA-UK).

Zu Art. 5

Besondere Bedeutung kommt den in Art. 5 geregelten Gründen zu, aus denen ein britisches Steueramtshilfeersuchen abgelehnt werden kann.

Ein vor dem 1. April 2015 gestelltes Auskunftersuchen kann in Bezug auf jeden UK-Kunden – einen bestehenden oder einen neuen – abgelehnt werden. Dieser Schutz des Kunden besteht indessen dann nicht, wenn gegen ihn eine formelle strafrechtliche Untersuchung mit einer Steuerstrafsache im Vereinigten Königreich läuft oder wenn er im Rahmen eines Steueroffenlegungsverfahrens um Offenlegung ersucht hat (Abs. 1).

Während der Dauer des Programms geniessen bestehende Kunden, die sich nicht (oder noch nicht) dafür entscheiden können, an einem Steueroffenlegungsverfahren teilzunehmen (obwohl sie die Voraussetzungen dafür erfüllen würden), zusätzlichen Schutz. Einem Ersuchen um Steuerinformation muss auch dann nicht stattgegeben werden, wenn sich Kunden dafür entscheiden, ihre Geschäftsbeziehung mit Liechtenstein zu beenden. Auch diese besondere Kundenschutzbestimmung gilt nur für solche Kunden, gegen welche nicht im Vereinigten Königreich eine formelle Strafuntersuchung läuft (Abs. 2).

Wesentlich ist, dass die in Art. 5 genannten Ablehnungsgründe zusätzlich zu den im (allgemeinen) Gesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen genannten Gründen gelten. Die generell im Bereich der Amtshilfe geltenden Ablehnungsgründe bleiben, so ausdrücklich Abs. 3 der Bestimmung, somit vorbehalten.

Zu Art. 6

Gemäss Art. 12 Abs. 2 des im Entwurf vorliegenden Steueramtshilfegesetzes muss ein dem Anwaltsgeheimnis verpflichteter Rechtsanwalt Informationen, die ihm in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt zum Zwecke der anwaltlichen Beratung anvertraut worden sind, nicht preisgeben. In Art. 6 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes soll diese allgemeine Bestimmung dahingehend präzisiert werden, dass der Schutz des Anwaltsgeheimnisses auch für Informationen gilt, die von einer Person im Zuge der Beratung über die Möglichkeit und Zweckmässigkeit einer

Steueroffenlegung gemacht werden (Art. 6 Ziff. 4 Bst. c Steuerinformationsabkommen).

Art. 6 Ziff. 2 Bst. c des TIEA-UKs ermöglicht es Liechtenstein zudem, ein Ersuchen abzulehnen, mit dem Informationen über Herstellungskosten oder andere Kosteninformationen verlangt werden. Dieser Grundsatz soll in Abs. 2 der Gesetzesbestimmung verankert werden. Hinzuweisen ist darauf, dass gemäss der zitierten Bestimmung des Übereinkommens die Informationen solange verweigert werden können, als nicht im Rahmen eines umfassenden Abkommens über Besteuerung von Einkommen und Vermögen zwischen Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich ein Mechanismus zur Behebung von Verrechnungspreisstreitigkeiten vorgesehen ist. Sobald im Rahmen eines umfassenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen sind, werden auch Informationen über Herstellungskosten und andere Kosteninformationen der Herausgabepflicht unterliegen. Aus diesem Grund wird die Regierung mit Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes ermächtigt, Art. 6 Abs. 2 zum gegebenen Zeitpunkt mit Verordnung aufzuheben.

Im Übrigen sollen für Informationen aus dem Geheimbereich die Bestimmungen des Art. 12 des Gesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen gelten.

Zu Art. 7

Im Einleitungssatz des Abs. 1 wird der Grundsatz statuiert, dass der Informationsaustausch in Steuersachen nur auf Ersuchen Anwendung findet, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens eingehen.

Die Ersuchen können sich in der Regel auf Steuerperioden beziehen, die am oder nach dem 1. April 2010 beginnen oder, bei Fehlen einer Steuerperiode, auf Steuerschulden, die an oder nach diesem Datum anfallen. Im Falle von Steuerstrafsa-

chen, bezüglich welcher im Vereinigten Königreich formell eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet worden ist, kann sich das Ersuchen auch auf Steuerperioden beziehen, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen. Beim Fehlen einer Steuerperiode kann sich das Ersuchen auf Steuerschulden beziehen, die am oder nach diesem Datum angefallen sind. Wesentlich ist, dass die Anwendbarkeit der Bestimmungen des 2. Abschnittes des Gesetzes selbstverständlich auch die besonderen Ablehnungsgründe umfasst, wie sie in Art. 5 des Gesetzes niedergelegt sind.

Gemäss Abs. 2 sind auch Informationen hinsichtlich früherer Steuerperioden zur Verfügung zu stellen und zwar dann, wenn eine im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Person um die Nutzung der Offenlegungsmöglichkeit ersucht hat. Diesfalls sind die Informationen in Bezug auf alle relevanten Steuerperioden zur Verfügung zu stellen, für welche die Offenlegungsmöglichkeit gilt. Dies dient der allfälligen Überprüfung auf Vollständigkeit der Offenlegung und soll Missbräuche der LDF verhindern.

Abs. 3 regelt den Fall, dass Dokumente oder Informationen, die für die oben erwähnten Steuerperioden von Bedeutung und somit grundsätzlich zu übermitteln sind, zeitlich vor diesen Steuerperioden entstanden bzw. erstellt worden sind. Diesfalls sind sie nur unter besonders qualifizierten Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, nämlich wenn sie für die Untersuchung der erwähnten Perioden voraussichtlich bedeutsam und von entscheidender Wichtigkeit sind und falls damit zusammenhängende Dokumente oder Informationen, die nicht voraussichtlich bedeutsam und von entscheidender Wichtigkeit sind, vor dem Austausch geschwärzt werden können.

Zu Art. 8

Diese Bestimmung umschreibt das steuerliche Amtshilfe- und Compliance-Programm in allgemeiner Weise. Wie in Ziff. 2.3 bereits dargelegt, umfasst dieses

Programm neben der Identifikation der im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Kunden im Wesentlichen das Mitteilungsverfahren, das Bestätigungsverfahren, das Prüfungsverfahren und das Kontrollverfahren, wie sie in den darauf folgenden Bestimmungen im Detail umschrieben werden.

Zu Art. 9

In Art. 9 werden die Begriffe definiert, sofern sie für die Zwecke des Gesetzes erforderlich sind. Die Begriffsdefinitionen folgen dabei den Vorgaben der Regierungsvereinbarung (MoU). Es wird bei der Erläuterung der folgenden Bestimmungen auf die Vorschriften über die Begriffe eingegangen, sofern dies zweckmässig ist.

Zu Art. 10

Abs. 1 statuiert die für das Amtshilfe- und Compliance-Programm zentrale Pflicht des liechtensteinischen Finanzintermediärs, Kunden, die im Vereinigten Königreich mutmasslich steuerpflichtig sind, als „relevante Personen“ zu identifizieren. Was unter einer relevanten Person im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist, wird in Art. 9 Abs. 1 Bst. c definiert. Im Falle einer natürlichen Person ist es eine Person, welche einen Hauptwohnsitz oder Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich hat oder gemäss Sorgfaltspflichtunterlagen als wirtschaftlich berechtigte Person dort wohnhaft ist und welche über liechtensteinische Vermögensinteressen verfügt (was unter letzterem zu verstehen ist, wird im Anhang zum Gesetz näher dargelegt; siehe dazu die Erläuterungen zum Anhang unten).

Die Finanzintermediäre haben bei der Identifikation der Kunden bestimmte Fristen zu wahren, die von der Regierung mit Verordnung geregelt werden sollen. Die Regierung wird dabei eine differenzierte Regelung treffen, die angemessene Fristen für die Identifikation eines Kunden vorsieht im Falle der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen, in Bezug auf die fortlaufende Kontrolle über bestehende

Kunden und in Bezug auf beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehende Kundenbeziehungen.

Ist der Kunde identifiziert, hat ihm der Finanzintermediär eine schriftliche Mitteilung zu machen.

Abs. 2 Bst. b umschreibt den notwendigen Inhalt, den diese Mitteilung zu enthalten hat. Der Kunde soll über die ihm offenstehenden Optionen informiert werden. Dies sind (wie unter Ziff. 2.3 bereits kurz dargelegt) die folgenden:

- Der Kunde überzeugt den Finanzintermediär davon, dass er im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig ist. So ist bspw. denkbar, dass ein vom Finanzintermediär als in London wohnhaft geführter (und deshalb gemäss Abs. 1 identifizierter) Kunde in der Zwischenzeit in ein Drittland gezogen ist und den vorherigen Wohnsitz aufgegeben hat. Ist dies auf geeignete Weise dokumentiert, kann der Finanzintermediär seine Dienstleistungen gegenüber diesem Kunden ohne weitere Massnahmen fortführen. Dies ist der Fall des Abs. 2 Bst. b (aa).
- Ist der Kunde im Vereinigten Königreich steuerpflichtig, ist dieser Pflicht aber nicht ordnungsgemäss nachgekommen, hat er die Möglichkeit, über die Teilnahme an einem Offenlegungsprogramm seine steuerliche Situation zu bereinigen. Diesfalls hat er dem Finanzintermediär die Bestätigung der britischen Steuerbehörde (HMRC) über die erfolgte Registrierung in einem solchen Programm und die in der Folge von dieser Behörde ausgestellte Offenlegungsbestätigung zu übermitteln. Ist dies geschehen, sind die Voraussetzungen für eine Fortführung der Kundenbeziehung ebenfalls erfüllt. Dies ist der in Abs. 2 Bst. b (bb) erwähnte Fall.
- Selbstverständlich gibt es viele Kunden, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind und dieser Pflicht auch nachkommen. Sie haben die Möglichkeit, dies durch Bestätigung einer qualifizierten britischen Fachperson,

durch ein entsprechendes Formular von HMRC oder durch Vorlage der Steuererklärung zu belegen (die Einzelheiten dazu sind in Art. 11 Abs. 2 bzw. in der dazu zu erlassenden Regierungsverordnung geregelt). Dies ist der Fall des Abs. 2 Bst. b (cc). Auch in diesem Fall bedarf es keiner weiteren Schritte zur Fortführung der Kundenbeziehung.

Die Mitteilung an den Kunden hat aber auch den Hinweis zu enthalten, dass der Finanzintermediär verpflichtet ist, seine Dienstleistungen gegenüber dem Kunden einzustellen, wenn dieser keine der in Abs. 2 Bst. b genannten Optionen realisiert (Abs. 2 Bst. c). In einem solchen Fall hat der Finanzintermediär seine Tätigkeit für den betreffenden Kunden zu beenden und zwar grundsätzlich binnen 6 Monaten nach Ablauf der im Einleitungssatz des Absatz 2 genannten Frist von 18 Monaten, d.h. binnen zwei Jahren nach Versendung der Mitteilung an den Kunden.

Eine Verlängerung dieser Frist kann sich auf zwei Wegen ergeben: In Fällen, in denen die britischen Behörden im Rahmen ihres Offenlegungsverfahrens dem Kunden eine Fristverlängerung gewährt haben, führt dies auch zu einer entsprechenden Verschiebung des Beginns der Fristen im liechtensteinischen Compliance-Verfahren. Zudem hat der Finanzintermediär unter bestimmten Voraussetzungen, die in Art. 14 festgelegt sind, die Möglichkeit, die Durchführung eines Prüfungsverfahrens zu beantragen. Die Einstellung der Dienstleistung hat dann nur zu erfolgen, wenn dieser Antrag abgewiesen wird oder eine Weisung als Ergebnis des Prüfungsverfahrens die Einstellung verlangt (Art. 16 Abs. 3).

Ist die identifizierte Person nicht die Vertragspartei des Finanzintermediärs, informiert dieser die für den betreffenden Kunden zuständige Vertragspartei (Art. 10 Abs. 3). Beispielhaft kann ein Fall erwähnt werden, in welchem eine im Auftrag eines britischen Kunden errichtete liechtensteinische Stiftung ein Bankkonto bei einer inländischen Bank unterhält. Diese ist nicht Vertragspartei des ausländi-

schen Kunden – dies ist die Stiftung. Die Bank kennt aber selbstverständlich auf Grund der sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben die Identität dieses Kunden. Sie hat ihn auch gemäss vorliegendem Gesetz zu identifizieren (Art. 10 Abs. 1). Die Bank wird in der Folge das zuständige liechtensteinische Stiftungsorgan über die erfolgte Identifikation informieren. Die Mitteilung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 ist dann von diesem Organ und nicht von der Bank vorzunehmen.

Die oben beschriebene Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen und zwar wenn möglich innerhalb von drei Monaten nach der Identifizierung. Erweist sich eine Mitteilung in dieser Frist nicht als praktikabel, so hat diese so bald wie möglich zu geschehen (Abs. 4 Satz 1). Denkbar ist etwa, dass ein Kunde umgezogen ist, ohne seine neue Adresse bekanntzugeben oder dass ein Kunde verstirbt und dem liechtensteinischen Finanzintermediär nicht ohne weiteres Auskunft über die Identität und Anschrift der Erben erteilt wird.

Mit Blick auf die Praktikabilität des Verfahrens ist die Bestimmung in Abs. 4 Satz 2 hervorzuheben. Weiss ein Finanzintermediär, dass ein Kunde bereits eine Mitteilung im Sinne des Abs. 2 erhalten hat (etwa weil ein Treuhänder der Bank, bei welcher die betreffende Person Kunde ist, die Mitteilung vorgenommen und die Bank darüber informiert hat), so bedarf es keiner weiteren Mitteilung der Bank an diesen Kunden.

Zu Art. 11

Das liechtensteinische Bestätigungsverfahren beschränkt sich darauf, dass der liechtensteinische Finanzintermediär bestimmte Bestätigungen des Kunden entgegennimmt und diese als Ausweis für die Erfüllung der Steuerpflicht dieses Kunden betrachten darf. Die Registrierungsbestätigung ist die Bestätigung der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs, dass die steuerpflichtige Person ihr die Absicht zur Offenlegung gemeldet hat (Art. 9 Abs. 1 Bst. g). Sie steht also am Beginn des Offenlegungsverfahrens. Die Offenlegungsbestätigung wird

ebenfalls von den britischen Behörden ausgestellt und bestätigt, dass die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Rahmen des Offenlegungsverfahrens nach Massgabe des Rechts des Vereinigten Königreichs erfüllt hat (Art. 9 Abs. 1 Bst. h). Das Bestätigungsverfahren spielt sich somit weitgehend im Vereinigten Königreich nach Massgabe des dortigen Rechts ab. Das liechtensteinische Gesetz hat zu regeln, welche Dokumente die liechtensteinische Finanzintermediär als gültigen Ausweis für die Erfüllung der Steuerpflicht und die Mitwirkung in einem britischen Offenlegungsprogramm betrachten dürfen.

In Abs. 2 der Bestimmung ist festgelegt, dass ein Finanzintermediär neben der Registrierungs- und Offenlegungsbestätigung auch andere Dokumente als gültigen Nachweis der Erfüllung der Steuerpflicht betrachten kann. Dies können schriftliche Bestätigungen von im Vereinigten Königreich zugelassenen Anwälten oder Steuerberatern sein, entsprechende von HMRC herausgegebene Formulare oder auch die Steuererklärung des Steuerpflichtigen. Die Einzelheiten dazu sind in Anhang 4 Ziff. 6 der Regierungsvereinbarung (MoU) festgehalten, die mit Regierungsverordnung umgesetzt werden soll.

Zu Art. 12

Der vor allem für die Entscheidung von Prüfungsanträgen zuständige Prüfungsausschuss soll aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen, die von der Regierung bestimmt werden. Diese bezeichnet auch den Vorsitzenden. Die Regelung über die Amtsperiode nimmt Bedacht auf den Umstand, dass das Amtshilfe- und Compliance-Programm befristet ist. Das Programm dauert an sich bis zum 31.03.2015. Der Prüfungsausschuss hat aber auch noch nach diesem Zeitpunkt allenfalls hängige Prüfverfahren zu erledigen und Kontrollberichte zu behandeln. Es wird deshalb vorgesehen, dass nach einer ersten vierjährigen Amtsperiode die zweite und letzte Amtsperiode des Prüfungsausschusses am 1. April 2017 endet (Abs. 1). Nach Ansicht der Regierung ist es angezeigt, dass das Land die Entschädigung der

Ausschussmitglieder trägt, wobei die Höhe der Entschädigung von der Regierung festzulegen ist (Abs. 4).

Grosse Bedeutung kommt der sachgerechten Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zu. Mit Blick auf die Kernaufgabe dieses Ausschusses, Finanzintermediären verbindliche Weisungen über die Einstellung von Dienstleistungen gegenüber Kunden zu erteilen oder andere geeignete Massnahmen zu setzen, damit die Kunden zur Erfüllung der Steuerpflicht angehalten werden können, ist neben rechtlichem und steuerrechtlichem Fachwissen, vor allem genaue Branchenkenntnis notwendig. Es ist deshalb sachgerecht, dem Liechtensteinischen Bankenverband und der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung das Recht einzuräumen, je ein Mitglied für diesen Ausschuss zu Handen der Regierung zu nominieren. Selbstredend dürfen nur Mitglieder bestellt werden, die über einen einwandfreien Leumund, hohe Fachkenntnis und ausreichend Praxiserfahrung verfügen (Abs. 2).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden (Abs. 3). Das Nähere zur Organisation und dem Verfahren des Prüfungsausschusses kann mit Verordnung geregelt werden. Der Prüfungsausschuss ist befugt, im Rahmen von Gesetz und Verordnung ein Geschäftsreglement zu erlassen, das weitere Einzelheiten regeln kann (Abs. 5).

Zu Art. 13

Dieser Artikel nennt die Aufgaben, die der Prüfungsausschuss gemäss dem vorliegenden Gesetz zu erfüllen hat. Dies sind die Entscheidungen über Prüfungsanträge von Finanzintermediären, die Erteilung von Weisungen an diese und die Sammlung, Auswertung und Weiterleitung der von den Prüfern erstellten Kontrollberichte.

Zu Art. 14

Ein Finanzintermediär, der mit einem Kunden konfrontiert ist, der keine der in Art. 10 Abs. 2 Bst. b genannten Optionen erfüllen will, hat die Möglichkeit, die Durchführung eines Prüfungsverfahrens zu beantragen. Er kann dann zumindest bis zur Erledigung seines Prüfungsantrages die Dienstleistung gegenüber dem betreffenden Kunden weiterführen.

Das Prüfungsverfahren ist nicht voraussetzungslos möglich, sondern nur dann, wenn eine Einstellung der Dienstleistung durch den Finanzintermediär eine wesentliche Vertragsverletzung oder sonstige Pflichtverletzung darstellen und eine entsprechende Klage im In- oder Ausland drohen würde. Der Antrag auf Durchführung eines Prüfungsverfahrens ist binnen vier Monaten nach Ablauf der in Art. 10 Abs. 2 Bst. b genannten Frist von 18 Monaten zu stellen. Auch in diesem Fall verschiebt sich der Beginn dieser Frist in jenem Ausmass, in dem die britischen Behörden im Rahmen ihres Offenlegungsverfahrens dem Kunden eine Fristverlängerung gewährt haben (vgl. Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 2).

Zu Art. 15

Der Prüfungsausschuss hat zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Prüfungsverfahren erfüllt sind. Ist dies zu bejahen, ergeht eine Weisung an den Finanzintermediär über die weiteren von ihm zu treffenden Massnahmen. Ist dies zu verneinen, wird der Antrag abgewiesen mit der Folge, dass der Finanzintermediär mit Rechtskraft der Abweisung seine Dienstleistungen gegenüber dem betreffenden Kunden einzustellen hat (Abs. 1).

Sind die Voraussetzungen für eine Weisungserteilung erfüllt, wird der Prüfungsausschuss im Rahmen einer Interessenabwägung die angemessene Weisung erteilen. Er wird dabei einerseits die Interessen des Landes am Schutz von Kundenvertraulichkeit und vertraglichen Rechten berücksichtigen sowie die Fähigkeit, Realisierbarkeit und Integrität der Finanzintermediäre in Bezug auf die Erfüllung

ihrer Pflichten gegenüber den relevanten Personen. Andererseits wird er auch die Interessen des Vereinigten Königreichs am Schutz seines Steuereinkommens angemessen in Betracht zu ziehen (Abs. 2).

Zentrale Bedeutung kommt den Massnahmen zu, die im Rahmen des Prüfungsverfahrens vorgesehen werden können. Die Verfügung des Prüfungsausschusses benennt dabei Massnahmen, die vom Finanzintermediär zu treffen sind. Eine Massnahme kann die Einstellung der Dienstleistung binnen einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist sein (Abs. 3 Bst. a). Möglich sind aber auch der Abzug oder Einbehalt von Steuern oder Bussen in Bezug auf das Vermögen des ausländischen Kunden (Bst. b und c) oder andere Massnahmen, die geeignet sind, beim betroffenen Kunden wirtschaftliche Anreize für die Erfüllung seiner Steuerpflicht zu setzen (Bst. d).

Die Einzelheiten zu den in Abs. 3 Bst. b bis d erwähnten Massnahmen sollen in einer Vereinbarung festgelegt werden, die von der Regierung mit der zuständigen britischen Behörde geschlossen wird. Dabei ist u.a. zu definieren, in welcher Mindesthöhe ein Abzug vom in Frage stehenden Vermögen zu machen ist, wie dieses zu bewerten und unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise es zu verwerten ist. Da auch diese Vereinbarung dem Landtag zur Genehmigung unterbreitet werden wird, kann sie in der Folge mit Regierungsverordnung umgesetzt werden.

Zu Art. 16

Ist keine der in Art. 10 Abs. 2 Bst. b genannten Bedingungen erfüllt (d.h. der im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Kunde hat weder seine Steuerpflicht erfüllt noch ist er bereit, an einem Steueroffenlegungsverfahren des Vereinigten Königreichs teilzunehmen), so ist der Finanzintermediär verpflichtet, die Kundenbeziehung zu beenden, sofern nicht ein Prüfungsverfahren gemäss Art. 14 läuft (Abs. 1). Die Einstellung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf der in Art. 10

Abs. 2 Bst. b genannten Frist, d.h. 18 Monate nach Versendung der in jener Bestimmung genannten Mitteilung an den Kunden zu erfolgen. Ist es im britischen Offenlegungsverfahren zu einer Fristverlängerung gekommen, so ist diese zu berücksichtigen, d.h. die Frist zur Einstellung der Kundenbeziehung wird entsprechend verlängert (Abs. 2).

Die Dienstleistungen gegenüber dem Kunden sind selbstverständlich auch dann einzustellen, wenn dies eine im Prüfungsverfahren ergangene Weisung vorschreibt oder wenn der Antrag auf Durchführung eines Prüfungsverfahrens abgewiesen worden ist. Gemäss den Grundsätzen des für das Verfahren nach diesem Gesetz bestimmenden LVG entsteht diese Pflicht mit Rechtskraft der entsprechenden Verfügung, sofern nicht in besonderen Fällen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist (Art. 116 LVG).

Zu Art. 17

Die Finanzintermediäre haben gemäss dem vorliegenden Gesetz bestimmte Pflichten einzuhalten. Im Vordergrund steht dabei die Identifikations- und Mitteilungspflicht sowie die Pflicht, die Dienstleistung gegenüber Kunden einzustellen, die sich weigern, ihre Steuerpflicht zu erfüllen. Im Sinne der Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit des Amtshilfe- und Compliance-Programms ist es wichtig, dass die Einhaltung dieser Bestimmung gewährleistet werden kann. Dies soll durch den Einsatz unabhängiger Prüfer geschehen.

Gemäss Regierungsvereinbarung (MoU) kommen zwei unterschiedliche Kontrollverfahren zum Einsatz, das Kontrollverfahren A und das Kontrollverfahren B, auf die in den Erläuterungen zum nächsten Artikel einzugehen ist.

Zu Art. 18

Dem Kontrollverfahren unterliegen alle Banken und Treuhandgesellschaften, die in einer Kontrollliste eingetragen sind. Diese Kontrollliste wird nach Abschluss

einer entsprechenden Vereinbarung der Regierung mit der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs erstellt. Auch die Eintragung oder Streichung auf der Kontrollliste wird auf Basis einer Vereinbarung der Regierung mit dieser Behörde erfolgen, wobei die Regierung eine Streichung einer Bank oder Treuhandgesellschaft im Falle der Liquidation oder des Konkurses dieser Gesellschaft auch einseitig verfügen kann (Abs. 4).

Zu Art. 19

Als im Rahmen des Kontrollverfahrens eingesetzte Prüfer kommen qualifizierte Fachpersonen in Frage. Die Regierung bestimmt mit Verordnung die beruflichen und sonstigen Anforderungen, die ein Prüfer zu erfüllen hat. Dabei ist davon auszugehen, dass Rechtsanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften die gestellten Anforderungen in fachlicher Hinsicht erfüllen werden.

Wie die im Rahmen von Sorgfaltspflichtsprüfungen eingesetzten Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (vgl. Art. 27 Sorgfaltspflichtgesetz) haben auch die Prüfer gemäss dem vorliegenden Gesetz über die im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit gemachten Feststellungen Stillschweigen zu bewahren. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Zu Art. 20

Im Kontrollverfahren können Banken und Treuhandgesellschaften maximal einmal pro Jahr kontrolliert werden. Die erste Kontrolle findet zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes statt. Geht man davon aus, dass das Gesetz im Herbst 2010 in Kraft treten wird, werden die ersten Kontrollen im Frühjahr 2013 durchgeführt werden. Die letzte Kontrolle soll im Jahr 2016 stattfinden, was eine maximale Kontrollhäufigkeit von vier Kontrollen ergibt (2013, 2014, 2015 und 2016).

Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, dem Prüfer unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die er zur Durchführung der Kontrolle benötigt. Die Kontrollmethode wird dabei dem Prüfer überlassen (Abs. 2).

Abs. 3 sieht vor, dass ein Prüfer dem Finanzintermediär eine Nachfrist setzt, wenn er feststellt, dass dieser die Identifikations- oder Mitteilungspflicht nicht gehörig erfüllt hat. Ähnlich wie im Sorgfaltspflichtrecht soll der Finanzintermediär die Gelegenheit haben, festgestellte Mängel selbst zu beseitigen. Wird diese Nachfrist nicht zur Herstellung eines rechtmässigen Zustandes genutzt, wird es zur Anzeige an die Regierung und zur Verhängung einer Busse gemäss Art. 25 kommen.

Die Kosten des Kontrollverfahrens trägt grundsätzlich das Land, wobei Anhang 6 Ziff. 10 der Regierungsvereinbarung (MoU) vorsieht, dass die britische Steuerbehörde um einen Kostendeckungsbeitrag ersucht werden kann. In Fällen, in denen der Finanzintermediär das in Art. 15 Abs. 3 Bst. c vorgesehene Abzugsverfahren nutzt, kann der Finanzintermediär ganz oder teilweise zur Tragung der Kontrollkosten herangezogen werden.

Zu Art. 21

Die eingesetzten Prüfer informieren den Prüfungsausschuss mittels Kontrollbericht über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung. Die Identität von Kunden wird nicht in den Prüfungsbericht aufgenommen. Der Prüfungsausschuss übermittelt einmal jährlich der Regierung und der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs eine Übersicht der eingegangenen Kontrollberichte.

Zu Art. 22

Finanzintermediäre, die nicht auf der Kontrollliste geführt werden, können im Rahmen der ordentlichen Kontrollen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz kontrolliert werden. Dies bedeutet, dass diese Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften

ten, die gemäss SPG tätig werden, im Rahmen der ohnehin stattfindenden Sorgfaltspflichtprüfung auch die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beim betreffenden Finanzintermediär prüfen. Im Übrigen gelten für den Zugang zu den relevanten Informationen, die Kontrollmethode, die Nachfrist und die Kostentragung sowie die Erstellung eines Kontrollberichts die für das Kontrollverfahren A anwendbaren Bestimmungen der Art. 20 Abs. 2 bis 4 und Art. 21.

Zu Art. 23

Wie erwähnt, ergehen die Weisungen des Prüfungsausschusses gemäss Art. 15 des Gesetzes in Form einer formellen Verfügung. Diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Es ist also ein direkter Rechtszug vom Prüfungsausschuss an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen, wie es der neu geschaffene Art. 102 Abs. 6 der Verfassung für Internationale Amtshilfeverfahren (LGBI. 2009 Nr. 227) ermöglicht.

Zu Art. 24

Auf Verfahren nach diesem Gesetz soll grundsätzlich das Allgemeine Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) Anwendung finden.

Zu Art. 25

Finanzintermediäre, die trotz eingeräumter Nachfrist ihrer Identifizierungs- oder Mitteilungspflicht nicht nachkommen, sollen gebüsst werden können. Eine Busse ist auch geboten, wenn ein Finanzintermediär entgegen der gesetzlichen Pflicht seine Dienstleistung gegenüber einem bestimmten Kunden nicht einstellt oder einer sonstigen gesetzmässig erlassenen Verfügung des Prüfungsausschusses nicht nachkommt. Als Strafrahmen scheint eine Busse bis zu CHF 10'000.00 angemessen zu sein, wobei bei wiederholten Verstössen Bussen bis zur Höhe von CHF 50'000.00 ausgesprochen werden können. Der Strafrahmen orientiert sich

an der Regelung des als Vernehmlassungsentwurf vorliegenden neuen Steuergesetzes.

Zu Art. 26

Diese Bestimmung enthält die übliche Vorschrift über die Verantwortlichkeit der Organe von juristischen Personen.

Zu Art. 27

Das vorliegende Gesetz soll grundsätzlich am Tag der Kundmachung in Kraft treten.

Wie in den Erläuterungen zu Art. 6 dargelegt, sind Informationen über Herstellungskosten oder andere Kosteninformationen solange vom Informationsaustausch ausgeschlossen, wie noch kein umfassendes Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Abs. 2 ermächtigt die Regierung, diese Ausnahme von der Informationsverpflichtung zum gegebenen Zeitpunkt aufzuheben. Es handelt sich dabei nicht um eine echte materielle Rechtssetzungskompetenz der Regierung, sondern nur um die – rechtlich unproblematische - formelle Befugnis der Regierung, in Folge eines vom Landtag genehmigten Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Vereinigten Königreich diese Bestimmung aufzuheben.

Die Bestimmungen des Amtshilfe- und Compliance-Programms gelten grundsätzlich bis zum 1. April 2015. Bis zu jenem Zeitpunkt soll das Ziel erreicht sein, dass nur noch britische Kunden den liechtensteinischen Finanzdienstleistungsplatz nutzen, die ihrer Steuerpflicht nachkommen. Ob alle Finanzintermediäre den bis Ende März 2015 geltenden Vorgaben des Gesetzes entsprechen, soll noch im Jahr 2016 geprüft werden können, weshalb die Bestimmungen über das Kontrollverfahren (Art. 17 bis 22) erst am 1. Januar 2017 ausser Kraft treten. Der Prüfungsausschuss muss ausreichend Gelegenheit haben, die im Laufe des Jahres 2016 von den Prüfern noch abgelieferten Kontrollberichte zu behandeln. Die

Bestimmungen des Art. 12 sowie Art. 13 Bst. c sollen deshalb erst am 1. April 2017 ausser Kraft treten (Abs. 4).

Zu regeln ist schliesslich auch die Behandlung von Beschwerden, die gegen Verfügungen des Prüfungsausschusses erhoben und am 31. März 2015 noch nicht erledigt sind. Am 31. März 2015 hängige Beschwerden oder Beschwerden, die nach diesem Zeitpunkt erhoben worden sind (dieser Fall kann Beschwerden gegen Verfügungen betreffen, die zwischen dem 18. und 31. März 2015 ergangen und – fristgerecht – erst im April 2015 angefochten werden) sind in jedem Fall nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Gesetzes zu behandeln.

Zum Anhang

Das Amtshilfe- und Compliance-Programm ist auf im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Personen ausgerichtet, die in Liechtenstein Vermögensinteressen haben. Die Regierungsvereinbarung (MoU) spricht in diese Zusammenhang von "Nutzungsrecht an relevantem Vermögen, das solchen Personen zusteht". Dieser in Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d verwendete Begriff wird im Anhang im Detail definiert.

4. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

**über die Amtshilfe in Steuersachen mit dem Vereinigten Königreich
(Steueramtshilfegesetz-UK; AHG-UK)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz dient der Durchführung:

- a) des Übereinkommens vom 11. August 2009 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung des Vereinigten Königreichs über den Informationsaustausch in Steuersachen (nachstehend Übereinkommen) sowie
- b) der Vereinbarung vom 11. August 2009 der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und Her Majesty's Revenue and Customs des Vereinigten Königreichs betreffend die Kooperation in Steuersachen.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich (2. Abschnitt). Es statuiert zudem ein befristetes steuerliches Amtshilfe- und Compliance-Programm (3. Abschnitt).

2. Abschnitt: Informationsaustausch in Steuersachen

Art. 3

Steueramtshilfegesetz

Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich der Informationsaustausch in Steuersachen nach dem Gesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen.

Art. 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnittes bedeutet:

- a) „formell eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet“, dass der fraglichen Person formell mitgeteilt wurde, dass eine strafrechtliche Untersuchung gegen sie eingeleitet wurde, oder dass die fragliche Person wegen eines Steuerstrafvergehens verhaftet oder angeklagt oder bezüglich eines solchen Vergehens polizeilich verwarnet wurde.
- b) „liechtensteinische Vermögenswerte“: Bank- und Finanzkonten, Unternehmen, Personengesellschaften, kollektive Anlagefonds und –systeme,

Trusts, Stiftungen, Einrichtungen oder andere juristische Personen, treuhänderische Beziehungen oder Versicherungspolice, welche in Liechtenstein herausgegeben, gebildet, gegründet, eingetragen, administriert oder verwaltet wurden oder werden.

Art. 5

Besondere Ablehnungsgründe

1) Ein vor dem 1. April 2015 gestelltes Ersuchen kann abgelehnt werden, wenn:

- a) es weder im Zusammenhang mit einer Steuerstrafsache steht, in welcher der ersuchende Staat formell eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet hat, noch
- b) die betroffene Person im Rahmen eines Steueroffenlegungsverfahrens des ersuchenden Staates in berechtigter Weise um Offenlegung ersucht hat.

2) Ein Ersuchen, das sich auf liechtensteinische Vermögenswerte bezieht, die sich am 11. August 2009 in Liechtenstein befunden haben und die vor dem 1. April 2015 aus Liechtenstein abgezogen worden sind, kann abgelehnt werden, wenn:

- a) es nicht eine Steuerstrafsache betrifft, in welcher der ersuchende Staat formell eine Strafuntersuchung eingeleitet hat, und
- b) die betroffene Person berechtigt wäre oder berechtigt gewesen wäre, im Rahmen eines Steueroffenlegungsverfahrens des ersuchenden Staates um Offenlegung zu ersuchen.

3) Die Ablehnungsgründe gemäss dem Gesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen bleiben vorbehalten.

Art. 6

Informationen aus dem Geheimbereich

1) Zu den gemäss Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen geschützten Informationen gehören auch Angaben zu solchen Informationen oder Dingen, die von einer Person zum Zweck der Klärung der Frage gemacht werden, ob sie von einer Steueroffenlegungsmöglichkeit profitieren könnte.

2) Ein Informationsinhaber ist nicht verpflichtet, Informationen über Herstellungskosten oder andere Kosteninformationen preiszugeben.

3) Im Übrigen gilt Art. 12 des Gesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen.

Art. 7

Zeitlicher Geltungsbereich

1) Die Bestimmungen des 2. Abschnitts (Informationsaustausch in Steuersachen) finden Anwendung auf Ersuchen, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens eingehen und:

- a) sich im Falle von Steuerstrafsachen, bezüglich welcher die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs formell eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet hat, auf Steuerperioden beziehen, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen oder, bei Fehlen einer Steuerperiode, auf Steuerschulden, die am oder nach jenem Datum anfallen; und
- b) sich in allen anderen Fällen auf Steuerperioden beziehen, die am oder nach dem 1. April 2010 beginnen oder, bei Fehlen einer Steuerperiode, auf Steuerschulden, die am oder nach jenem Datum anfallen.

2) In Bezug auf Personen, welche um die Nutzung der Offenlegungsmöglichkeit ersucht haben, werden ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 1 Informationen hinsichtlich aller relevanter Steuerperioden zur Verfügung gestellt, für welche die Offenlegungsmöglichkeit gilt.

3) Dokumente oder Informationen, deren Erstellung oder Ursprung vor den Steuerperioden liegt, auf die in Abs. 1 und 2 sowie in Art. 5 Abs. 1 und 2 Bezug genommen wird, werden nur zur Verfügung gestellt:

- a) soweit diese für eine laufende Untersuchung, die sich auf die erwähnten Perioden bezieht, voraussichtlich bedeutsam und von entscheidender Wichtigkeit sind, und
- b) falls damit zusammenhängende Dokumente oder Informationen, die nicht voraussichtlich bedeutsam und von entscheidender Wichtigkeit sind, vor dem Austausch geschwärzt werden können.

3. Abschnitt: Amtshilfe- und Compliance-Programm

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8

Gegenstand

Das steuerliche Amtshilfe- und Compliance-Programm bezweckt die Einführung von Verfahren zur Identifizierung von im Vereinigten Königreich mutmasslich steuerpflichtigen Personen. Es umfasst das Mitteilungsverfahren, das Bestätigungsverfahren, das Prüfungsverfahren und das Kontrollverfahren.

Art. 9

Begriffe

1) Im Sinne dieses Abschnittes bedeuten:

- a) Finanzintermediär: eine Person, die der Aufsicht der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht unterliegt und die gegenüber relevanten Personen relevante Dienstleistungen erbringt;
- b) Person: eine natürliche oder juristische Person, eine Gesellschaft oder irgend eine andere Personengemeinschaft;
- c) relevante Person:
 - aa) im Falle einer natürlichen Person, eine Person, welche über das Nutzungsrecht an relevantem Vermögen verfügt und
 1. von welcher der Finanzintermediär weiss, dass sie am 1. August 2009 oder zu einem späteren Zeitpunkt im Vereinigten Königreich über eine Wohnadresse verfügte, welche der Finanzintermediär gewohnt ist oder gewohnt war, als Hauptadresse zu betrachten; oder
 2. von welcher der Finanzintermediär weiss, dass sie am 1. August 2009 oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich hatte; oder
 3. für welche am 1. August 2009 oder zu einem späteren Zeitpunkt auf einem Formular, auf dem diese Person als "wirtschaftlich berechnete Person" identifiziert wurde und das dem Finanzintermediär nach dem Sorgfaltspflichtgesetz vorgelegt wurde, eine Adresse im Vereinigten Königreich angegeben wurde.

- bb) Im Falle einer juristischen Person, eine Person, welche über das Nutzungsrecht an relevantem Vermögen verfügt und
 - 1. die im Vereinigten Königreich gegründet wurde, oder
 - 2. von welcher der Finanzintermediär weiss, dass sie am 1. August 2009 oder zu einem späteren Zeitpunkt ihr Steuerdomizil im Vereinigten Königreich hatte;
- d) Nutzungsrecht: ein Recht oder eine Beteiligung an Vermögen oder Einkommen im Sinne der Definition im Anhang zu diesem Gesetz;
- e) Relevantes Vermögen:
 - aa) Bank- oder Finanzkonten (Portfolios) in Liechtenstein, oder
 - bb) Gesellschaften (einschliesslich Aktiengesellschaften und wie Aktiengesellschaften strukturierte Institutionen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit), Personengesellschaften, Stiftungen, Anstalten, Trusts, Treuunternehmen oder andere treuhänderische Rechtsträger, Nachlässe oder Versicherungspolicen, die in Liechtenstein herausgegeben, gebildet, gegründet, eingetragen, administriert oder verwaltet werden;
- f) Relevante Dienstleistung: eine oder mehrere der folgenden, durch einen Finanzintermediär in Liechtenstein in Bezug auf relevantes Vermögen erbrachten Dienstleistungen:
 - aa) als Mitglied eines Verwaltungsrates, Treuhänderrates oder Stiftungsrates oder als leitender Angestellter zu amten;
 - bb) einen eingetragenen Firmensitz zur Verfügung zu stellen;
 - cc) über die persönliche oder treuhänderische Einsetzungsbefugnis von Begünstigten, Treuhändern oder Vermögen zu verfügen;

- dd) jegliche Form von Vermögen, sei es nach den Bestimmungen eines Trust oder eines Vertrages, zu verwahren; oder
- ee) Bankdienstleistungen nach geltendem liechtensteinischem Recht zu erbringen;
- g) Registrierungsbestätigung: Bestätigung der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs, dass die relevante Person ihr die Absicht zur Offenlegung gemeldet hat;
- h) Offenlegungsbestätigung: Bestätigung der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs, dass die relevante Person ihre Pflichten im Rahmen des Offenlegungsverfahrens nach dem Recht des Vereinigten Königreichs erfüllt hat.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Die Verfahren im Einzelnen

Art. 10

1. Mitteilungsverfahren

1) Ein Finanzintermediär ist verpflichtet, die relevanten Personen zu identifizieren, gegenüber welchen er relevante Dienstleistungen erbringt. Die Einzelheiten einschliesslich der von den Finanzintermediären bei der Identifikation zu wahrenden Fristen werden von der Regierung mit Verordnung geregelt.

2) Der Finanzintermediär teilt der gemäss Abs. 1 identifizierten Person mit, dass:

- a) er weiss oder Grund hat anzunehmen, dass die Person eine relevante Person ist, wobei die Gründe für dieses Kenntnis oder Annahme darzulegen sind;
- b) die relevante Person innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum dieser schriftlichen Mitteilung:
 - aa) den Finanzintermediär davon zu überzeugen hat, dass sie keine relevante Person ist, oder
 - bb) dem Finanzintermediär jeweils binnen 30 Tagen nach Erhalt eine Registrierungsbestätigung und eine Offenlegungsbestätigung der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs vorzulegen hat, oder
 - cc) dem Finanzintermediär ein Dokument gemäss Art. 11 Abs. 2 vorzulegen hat; und
- c) andernfalls der Finanzintermediär, sofern er keinen Antrag auf Durchführung des Prüfungsverfahrens gestellt hat, seine Dienstleistungen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der in Bst. b erwähnten Frist einzustellen hat, wobei eine allenfalls von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs gewährte Fristverlängerung im dortigen Bestätigungsverfahren berücksichtigt wird.

3) Ist die identifizierte Person nicht die Vertragspartei des Finanzintermediärs, informiert dieser die für das relevante Vermögen zuständige Vertragspartei.

4) Die Mitteilung gemäss Abs. 2 hat schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der Identifizierung zu erfolgen; erweist sich eine Mitteilung innerhalb dieser Frist als nicht praktikabel, so hat diese so bald wie möglich zu geschehen. Die

Mitteilung kann entfallen, wenn der Finanzintermediär weiss, dass die betreffende Person bereits entsprechend informiert worden ist.

Art. 11

2. Bestätigungsverfahren

1) Die Registrierungsbestätigung und die Offenlegungsbestätigung werden von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs zu Handen der relevanten Person zur Weitergabe an den Finanzintermediär ausgestellt. Dieser darf auch amtlich oder notariell beglaubigte Kopien der Bestätigungen akzeptieren.

2) Anstatt mit der Registrierungs- oder Offenlegungsbestätigung kann der Nachweis gegenüber dem Finanzintermediär, dass die betreffende Person im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig ist oder ihren Steuerpflichten nachkommt, durch geeignete schriftliche Bestätigungen, Formulare oder Erklärungen erbracht werden. Die näheren Anforderungen an diese Dokumente werden von der Regierung mit Verordnung geregelt.

3. Prüfungsverfahren

Art. 12

a) Bestellung des Prüfungsausschusses

1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Regierung bestellt werden. Diese bestimmt den Vorsitzenden. Die erste Amtsperiode dauert vier Jahre; die zweite und letzte Amtsperiode endet am 1. April 2017.

2) Im Prüfungsausschuss sollen Fachkompetenzen aus den Bereichen Treuhandwesen, Bankwirtschaft, Recht und Steuern vertreten sein. Der Liechtenstei-

nische Bankenverband und die Liechtensteinische Treuhändervereinigung sind berechtigt, je ein Mitglied zu Handen der Regierung zu nominieren. Als Mitglied darf nur bestellt werden, wer über einen einwandfreien Leumund, hohe Fachkenntnis und ausreichende Praxiserfahrung verfügt.

3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihre Funktion unabhängig aus und sind an keine Weisungen gebunden.

4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind für ihre Tätigkeit angemessen aus den allgemeinen Landesmitteln zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Regierung festgelegt.

5) Die Regierung regelt mit Verordnung die Organisation und das Verfahren des Prüfungsausschusses. Dieser kann ein Geschäftsreglement erlassen.

Art. 13

b) Aufgaben des Prüfungsausschusses

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:

- a) Entscheidung über Prüfungsanträge (Art. 14);
- b) Erteilung von Weisungen an Finanzintermediäre (Art. 15);
- c) Sammlung, Auswertung und Weiterleitung der Kontrollberichte (Art. 21).

Art. 14

c) Prüfungsantrag

1) Ein Finanzintermediär kann die Durchführung eines Prüfungsverfahrens beantragen, wenn die Einstellung der Dienstleistung gemäss Art. 16:

- a) gemäss liechtensteinischem Recht eine Verletzung der Treuepflicht, eine wesentliche Vertragsverletzung oder eine Vereitelung der Vertragserfüllung durch den Finanzintermediär darstellen würde, oder
- b) in einem anderen Hoheitsgebiet zu einer Klage wegen Pflichtverletzung führen würde.

2) Der Antrag ist binnen 4 Monaten nach Ablauf der in Art. 10 Abs. 2 Bst. b genannten Frist zu stellen, wobei eine allenfalls von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs gewährte Fristverlängerung im dortigen Bestätigungsverfahren berücksichtigt wird.

Art. 15

d) Weisungen

1) Sind die Voraussetzungen für das Prüfungsverfahren (Art. 14 Abs. 1) erfüllt, erteilt der Prüfungsausschuss mit Verfügung Weisung an den Finanzintermediär über die weiteren von ihm zu treffenden Massnahmen.

2) Der Prüfungsausschuss nimmt dabei eine sorgfältige Interessensabwägung vor und berücksichtigt angemessen:

- a) die Interessen des Landes am Schutz von Kundenvertraulichkeit und vertraglichen Rechten sowie der Fähigkeit, Realisierbarkeit und Integrität der Finanzintermediäre in Bezug auf die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber relevanten Personen einerseits und
- b) die Interessen des Vereinigten Königreichs am Schutz seines Steuereinkommens andererseits.

3) Als vom Finanzintermediär zu treffende Massnahmen gemäss Abs. 1 kommen in Betracht:

- a) die Einstellung der relevanten Dienstleistung innerhalb einer angemessenen Frist;
- b) der Abzug einer Busse, mit der das relevante Vermögen belegt wird;
- c) der Abzug oder der Einbehalt von Steuern in Bezug auf das relevante Vermögen;
- d) weitere Massnahmen, die geeignet sind, für die relevante Person wirtschaftliche Anreize für die Erfüllung der Steuerpflicht zu schaffen.

4) Die Einzelheiten über die Massnahmen nach Abs. 3 Bst. b bis d werden von der Regierung mit Verordnung auf Basis einer Vereinbarung mit der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs geregelt.

Art. 16

4. Einstellung der Dienstleistung

1) Ist keine der in Art. 10 Abs. 2 Bst. b genannten Bedingungen erfüllt, hat der Finanzintermediär die relevanten Dienstleistungen gegenüber der relevanten Person in Bezug auf das relevante Vermögen einzustellen, sofern er nicht die Durchführung eines Prüfungsverfahrens gemäss Art. 14 Abs. 1 beantragt hat.

2) Die Einstellung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf der in Art. 10 Abs. 2 Bst. b genannten Frist zu erfolgen, wobei eine allenfalls von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs gewährte Verlängerung im dortigen Bestätigungsverfahren zu berücksichtigen ist.

3) Die Dienstleistungen sind zudem einzustellen nach Massgabe einer Verfügung gemäss Art. 15 Abs. 3 Bst a oder im Falle der Abweisung des Antrages auf Durchführung eines Prüfungsverfahrens.

5. Kontrollverfahren

Art. 17

Grundsatz

1) Die Einhaltung der Bestimmungen des steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms durch die Finanzintermediäre wird durch unabhängige Prüfer kontrolliert.

2) Folgende Verfahren kommen zur Anwendung:

- a) das Kontrollverfahren A;
- b) das Kontrollverfahren B.

a) Kontrollverfahren A

Art. 18

Kontrollliste

1) Banken und Treuhandgesellschaften sowie deren Rechtsnachfolger oder Abtretungsempfänger, die in die Kontrollliste eingetragen sind, unterliegen dem Kontrollverfahren A.

2) Die Kontrollliste wird von der Regierung geführt. Die Kontrollliste wird nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung der Regierung mit der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs erstellt.

3) Eine Eintragung oder Streichung auf der Kontrollliste erfolgt auf Basis einer Vereinbarung der Regierung mit der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs. Über die Eintragung wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt.

4) Die Kontrollliste wird periodisch angepasst. Die Regierung kann auch ohne Vereinbarung im Sinne von Abs. 3 eine Streichung einer Bank oder Treuhandgesellschaft vornehmen, wenn diese liquidiert wird oder Konkurs angemeldet hat.

Art. 19

Prüfer

- 1) Der Prüfer ist eine qualifizierte Fachperson. Die Regierung bestimmt mit Verordnung die beruflichen und sonstigen Anforderungen, die ein Prüfer zu erfüllen hat.
- 2) Der Prüfer hat über die im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit gemachten Feststellungen Stillschweigen zu bewahren. Er untersteht im Rahmen seiner Tätigkeit nach diesem Gesetz dem Amtsgeheimnis. Vorbehalten bleibt die Berichterstattung gemäss Art. 21.

Art. 20

Kontrollen

1) Die in die Kontrollliste eingetragenen Banken und Treuhandgesellschaften werden nicht häufiger als einmal pro Jahr kontrolliert. Die erste Kontrolle findet 30 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, die letzte zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2016.

2) Dem Prüfer ist unbeschränkter Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die er zur Durchführung der Kontrolle als notwendig erachtet. Der Prüfer bestimmt die Kontrollmethode.

3) Stellt der Prüfer fest, dass ein Finanzintermediär der Identifizierungs- oder Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, setzt er eine Frist zur Nachbesserung.

4) Finanzintermediäre, die das Abzugsverfahren (Art. 15 Abs. 3 Bst. c) nutzen, haben die Kosten der Kontrollen im von der Regierung mit Verordnung zu bestimmenden Ausmass zu tragen.

Art. 21

Kontrollbericht

1) Der Prüfer reicht dem Prüfungsausschuss einen Kontrollbericht ein, der die folgenden Informationen enthält:

- a) den Namen des kontrollierten Finanzintermediärs;
- b) die Zahl der Prüfer und den Einhaltungsgang, und zwar auf statistisch signifikante und anonyme Weise.

2) Der Prüfungsausschuss sammelt die Kontrollberichte der Prüfer, erstellt Statistiken und eine jährliche zusammenfassende Übersicht. Diese wird jeweils der Regierung und der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis übermittelt.

b) Kontrollverfahren B

Art. 22

Prüfer gemäss SPG

1) Finanzintermediäre, die nicht auf der Kontrollliste geführt werden, werden von Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften im Rahmen der ordentlichen Kontrollen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz kontrolliert.

2) Im Übrigen gelten für das Kontrollverfahren B die Bestimmungen der Art. 20 Abs. 2 bis 4 sowie Art. 21.

III. Verschiedene Bestimmungen

Art. 23

Beschwerde

Gegen Verfügungen des Prüfungsausschusses kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 24

Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 25

Busse

1) Von der Regierung wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft, wer:

- a) entgegen Art. 10 Abs. 1 die relevante Person nicht identifiziert;
- b) die in Art. 10 Abs. 2 vorgesehene Mitteilung unterlässt;
- c) entgegen Art. 16 die Dienstleistung nicht einstellt;
- d) einer im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes erlassenen Verfügung des Prüfungsausschusses nicht nachkommt.
- e) Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

2) Bei wiederholten Verstößen ist die Busse angemessen zu erhöhen, wobei ein Betrag von 50'000 Franken nicht überschritten werden darf.

Art. 26

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Treuhänderschaft begangen, finden Art. 25 auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder des Treugutes für Bussen und Kosten.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 27

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2) Art. 6 Abs. 2 kann von der Regierung mit Verordnung aufgehoben werden, wenn in einem Steuerabkommen mit dem Vereinigten Königreich ein Mechanismus zur Behebung von Verrechnungspreisstreitigkeiten vorgesehen ist.

3) Die Bestimmungen des 3. Abschnitts (Amtshilfe- und Compliance-Programm) treten unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 am 1. April 2015 ausser Kraft.

4) Art. 17 bis 22 treten am 1. Januar 2017 und Art. 12 sowie 13 Bst. c am 1. April 2017 ausser Kraft.

5) Beschwerden gegen gemäss den Bestimmungen des 3. Abschnittes erlassene Verfügungen, die am 31. März 2015 hängig sind oder nach diesem Zeitpunkt erhoben wurden, sind weiterhin nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes zu behandeln.

Anhang

Eine relevante Person hat im Sinne dieses Gesetzes das Nutzungsrecht an relevantem Vermögen, wenn eine der folgenden Situationen zutrifft:

1. Im Falle von Stiftungen, Trusts oder anderen treuhänderisch errichteten Rechtsträgern:

- a. ist es die Person oder eine der Personen, die als Errichter oder Gründer fungierten; oder
- b. ist es die Person oder eine der Personen, welche der Finanzintermediär als dessen Hauptbegünstigte betrachtet;
- c. ist es eine Person, die Anspruch auf 25% oder mehr des Einkommens oder Kapitals hat; oder
- d. ist es eine Person, die seit dem 1. August 2009 in einem spezifischen UK-Steuerjahr eine oder mehrere Ausschüttungen in einem Gesamtbetrag von GBP 5'000 oder mehr von einem entsprechenden Rechtsträger erhalten hat; oder
- e. ist es eine Person, von welcher der Finanzintermediär weiss, dass sie seit dem 1. August 2009 in einem spezifischen UK-Steuerjahr von einem entsprechenden Rechtsträger einen Erlös aus einem oder einer Reihe von Vermögenswerten im Wert von GBP 25'000 oder mehr erhalten hat.

2. Wenn relevante Dienstleistungen im Rahmen von Bankdienstleistungen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst e ee des Gesetzes in Bezug auf Bank- oder Finanzkonten (Portfolios) erbracht werden, die relevantes Vermögen darstellen:

- a. diejenigen Personen, auf deren Namen das Konto geführt wird, falls es sich um natürliche Personen handelt und sie die wirtschaftlich berechtigten

Personen des Kontos sind oder um britische Gesellschaften, welche die in Art. 9 Abs. 1 Bst. c bb Ziff. 1 und 2 des Gesetzes enthaltenen Kriterien erfüllen, oder

- b. wenn das Konto im Namen einer natürlichen Person geführt wird, die nicht die wirtschaftlich berechtigte Person ist, oder im Namen einer juristischen Person, die nicht eine der in Ziff. 2 a dieses Anhangs erwähnten Gesellschaften ist, diejenigen Personen, die auf Formularen, welche die entsprechende juristische Person nach den liechtensteinischen Geldwäschereigesetzen dem Finanzintermediär vorzulegen hat, als wirtschaftlich berechtigte Person identifiziert werden.

3. Wenn relevante Dienstleistungen im Rahmen von Art. 9 Abs. 1 Bst. e aa bis dd gegenüber Aktiengesellschaften (die nicht börsennotiert oder kollektive Anlageinstrumente sind) erbracht werden, einschliesslich wie Aktiengesellschaften strukturierte Institutionen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die relevantes Vermögen darstellen, diejenigen natürlichen Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. August 2009:

- a. eine Beteiligung oder Stimmrechte im Umfang von 5% oder mehr jenes Rechtsträgers halten oder kontrollieren; oder
- b. 5% oder mehr der Gewinne des entsprechenden Rechtsträgers erhalten.